

Gesundheit



ERSTE HILFE
Organisation im Betrieb



Hohes Verletzungsrisiko auf Baustellen

Das Risiko eines Unfalls besteht immer und an jedem Arbeitsplatz. Es gibt keinen Bereich in unserer Arbeitswelt, in dem Unfälle mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Trotz großer Erfolge in der Unfallverhütung zählt der Bau nach wie vor zu den gefährlichsten Arbeitsbereichen. Deshalb muss der Unternehmer mit einer gut organisierten Ersten Hilfe für den Ernstfall gerüstet sein. Das trägt dazu bei, die Verletzungsfolgen zu mindern und Fehlzeiten der Beschäftigten zu reduzieren.

Der Unternehmer ist für die Organisation der Ersten Hilfe verantwortlich.

Zu seinen Pflichten gehört :

- + Ersthelfer ausbilden zu lassen
- + die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material
- + dass im Notfall Meldeeinrichtungen zur Verfügung stehen (Alarmplan)
- + dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet wird
- + dass der Verletzte sachkundig transportiert wird
- + dass der Verletzte einem Arzt vorgestellt wird (möglichst einem D-Arzt oder einer Krankenhausambulanz. Adressen z.B. unter www.bgbau.de, dann webcode 1342141 eingeben, oder bei Ihrem Betriebsarzt)
- + dass die Erste-Hilfe-Maßnahmen dokumentiert werden

Der Unternehmer hat seine Mitarbeiter regelmäßig zu unterweisen



Unterweisung in Erster Hilfe

Folgende Fragen sollten in einer Unterweisung zur Ersten Hilfe behandelt werden:

- + Welche Kollegen/Personen sind Ersthelfer?
- + Wo und wie soll bei einem Unfall der Notruf abgesetzt werden?
- + Wem muss ich einen Unfall melden?
- + Wo befindet sich Erste-Hilfe-Material ?
- + Was muss ich bei einem Arbeitsunfall tun?
- + Welche Ärzte sind nach einem Arbeitsunfall aufzusuchen?
- + Wie und durch wen werden die Erste-Hilfe-Leistungen dokumentiert ?
- + Welche Pflichten hat jeder im Bezug auf die Erste Hilfe?

Ersthelfer

Ein Ersthelfer ist ein in der Ersten Hilfe besonders ausgebildeter Mitarbeiter.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung umfasst ab 01. April 2015 neun Unterrichtseinheiten (9 UE)

In Zeitabständen von zwei Jahren müssen Ersthelfer fortgebildet werden (9 UE).

Die Unterweisung in den „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung **nicht** aus.

Ersthelfer dürfen nur von Organisationen ausgebildet werden, die von der Berufsgenossenschaft dazu ermächtigt sind.



Solche Organisationen sind beispielsweise:

- + Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- + Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
- + Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- + Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- + Malteser-Hilfsdienst (MHD)

Eine Zusatzausbildung kann erforderlich sein, wenn besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe verlangt werden (z.B. Unfälle bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)

Die Zahl der Ersthelfer ist abhängig von der Anzahl der anwesenden Beschäftigten in einem Arbeitsbereich.

1. Bei 2 bis zu 20 Beschäftigten ein Ersthelfer
2. Bei mehr als 20 Beschäftigten:
 - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%
 - in sonstigen Betrieben und **auf Baustellen 10%**

Betriebssanitäter

Falls auf einer Baustelle mehr als 100 Beschäftigte anwesend sind, muss auch ein Betriebssanitäter zur Verfügung stehen. Das gilt auch, wenn der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer vergibt (Subunternehmer).

Ein Betriebssanitäter muss an einer Grundausbildung und an dem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben. Betriebssanitäter haben sich regelmäßig innerhalb von 3 Jahren fortzubilden.

Im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft kann unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an das öffentliche Rettungswesen von Betriebssanitätern abgesehen werden.



Verbandkästen

Verbandkästen müssen jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich sein. Sie sind vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Das Verbandmaterial muss rechtzeitig erneuert oder ergänzt werden.

Geeignete Verbandkästen sind z. B.:

+ kleiner Verbandkasten „C“ nach DIN 13157

+ großer Verbandkasten „E“ nach DIN 13169

Für die Tätigkeit im Außendienst (z.B. Werkstattwagen) kann auch der Kfz-Verbandkasten als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

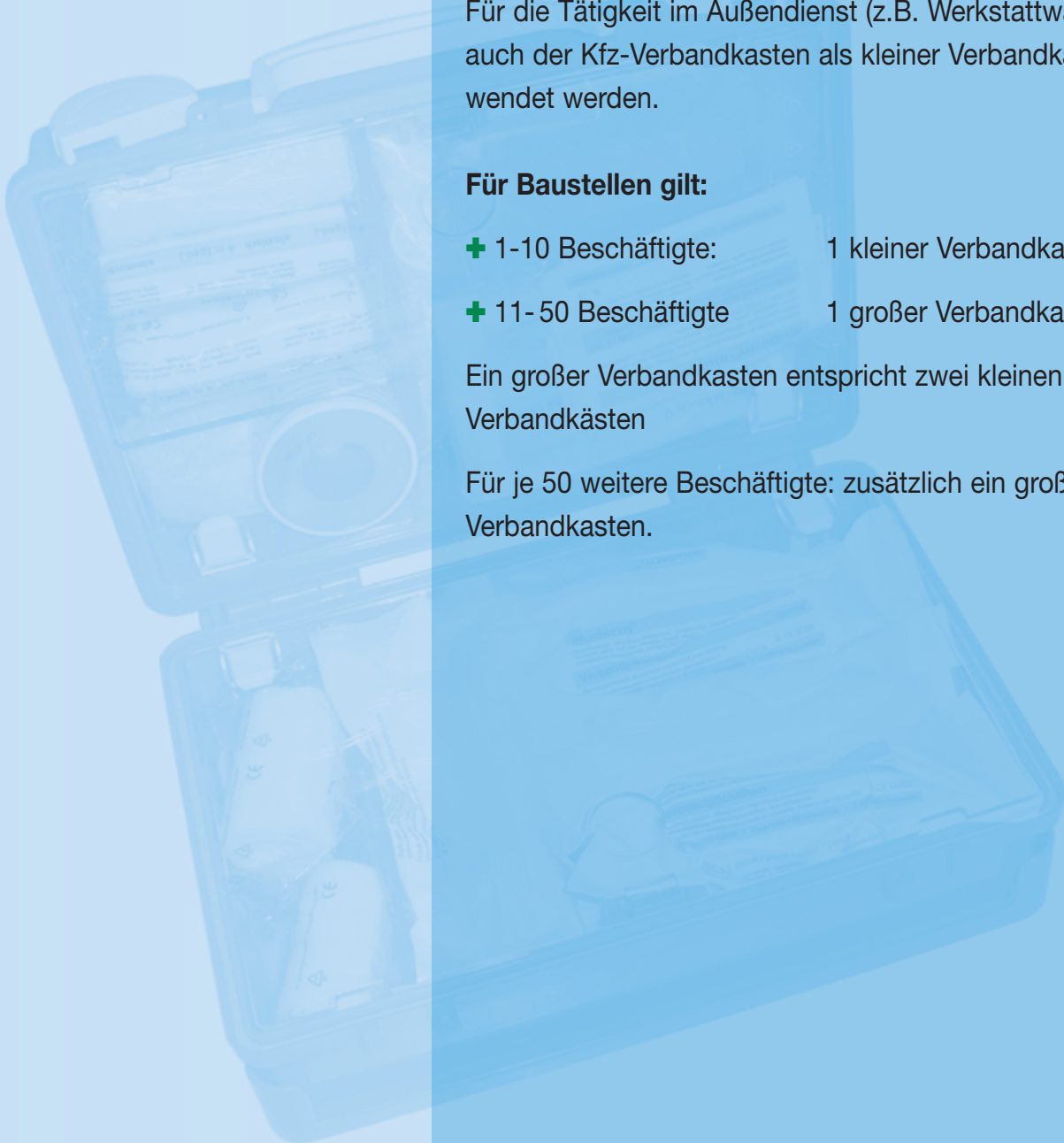
Für Baustellen gilt:

+ 1-10 Beschäftigte: 1 kleiner Verbandkasten

+ 11-50 Beschäftigte 1 großer Verbandkasten

Ein großer Verbandkasten entspricht zwei kleinen Verbandkästen

Für je 50 weitere Beschäftigte: zusätzlich ein großer Verbandkasten.





Inhalt des kleinen Verbandkastens:

Inhalt	Stückzahl	✓
1. Heftpflaster 500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz	1	
<i>Fertigplaster set bestehend aus:</i>		
2. Wundschnellverband 10 cm x 6 cm	8	
3. Fingerkuppenverbände	4	
4. Fingerverbände 12 cm x 2 cm	4	
5. Pflasterstrips 1,9 cm x 7,2 cm	4	
6. Pflasterstrips 2,5 cm x 7,2 cm	8	
7. Verbandpäckchen DIN 13151 - K, 300 cm x 6 cm mit Kompresse 6 cm x 8 cm	1	
8. Verbandpäckchen DIN 13151 - M,	3	
9. Verbandpäckchen DIN 13151 - G, 400 cm x 10 cm mit Kompresse 10 cm x 12 cm	1	
10. Verbandtuch DIN 13152 - A, 60 cm x 80 cm	1	
11. Fixierbinde DIN 61634 - FB 6, 400 cm x 6 cm	2	
12. Fixierbinde DIN 61634 - FB 8, 400 cm x 8 cm	2	
13. Rettungsdecke mind. 210 cm x 160 cm	1	
14. Kompresse 10 cm x 10 cm	6	
15. Augenkomresse 5 cm x 7 cm	2	
16. Kälte-Sofortkomresse mindestens 200 cm ²	1	
17. Dreiecktuch DIN 13168 - D	2	
18. Verbandkastenschere DIN 58279 - B 190	1	
19. Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch	4	
20. Folienbeutel	2	
21. Vliesstofftuch	5	
22. Erste-Hilfe-Broschüre/Anleitung zur Ersten Hilfe	1	
23. Inhaltsverzeichnis	1	

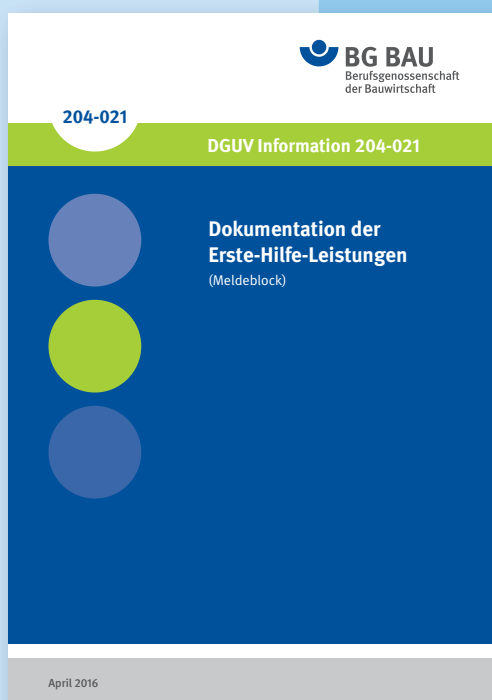


Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen

Erste-Hilfe-Leistungen müssen dokumentiert werden. Diese Aufzeichnungen müssen fünf Jahre lang verfügbar gehalten werden. Da auch vermeintlich kleine Verletzungen schwerwiegende Folgen haben können, ist ihre Dokumentation ebenfalls notwendig.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- + Name des Verletzten
- + Datum und Uhrzeit des Unfalls
- + Unfallort
- + Unfallhergang
- + Name der Zeugen
- + Art und Umfang der Verletzung
- + Datum und Uhrzeit der Ersten Hilfe
- + Welche Hilfsmaßnahmen wurden durchgeführt?
- + Name des Ersthelfers



Zur Dokumentation kann die so genannte DGUV Information 204-020 "Verbandbuch" (bisher BGI/GUV-I 511), die DGUV Information 204-021 "Meldeblock" (bisher BGI 511-3) oder auch das Formular "Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen/PDF" (www.dguv.de/fb-ersthilfe/Themenfelder/Dokumentation-von-Erste-Hilfe-Leistungen) verwendet werden. Diese Aufzeichnungen müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Der Dokumentationsbogen der folgenden Seite dieser Broschüre dient als Kopiervorlage oder zum Ausheften.

Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen

§ 24(6) DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

Name der verletzten bzw. erkrankten Person
--

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Datum/Uhrzeit

Ort (Unternehmensteil)

Hergang

Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung
--

Name der Zeugen

Erste-Hilfe-Leistungen

Datum/Uhrzeit

Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Name des Ersthelfers/der Ersthelferin

Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen

§ 24(6) DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

Name der verletzten bzw. erkrankten Person
--

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Datum/Uhrzeit

Ort (Unternehmensteil)

Hergang

Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung
--

Name der Zeugen

Erste-Hilfe-Leistungen

Datum/Uhrzeit

Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Name des Ersthelfers/der Ersthelferin

Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen

§ 24(6) DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

Name der verletzten bzw. erkrankten Person
--

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Datum/Uhrzeit

Ort (Unternehmensteil)

Hergang

Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung
--

Name der Zeugen

Erste-Hilfe-Leistungen

Datum/Uhrzeit

Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen

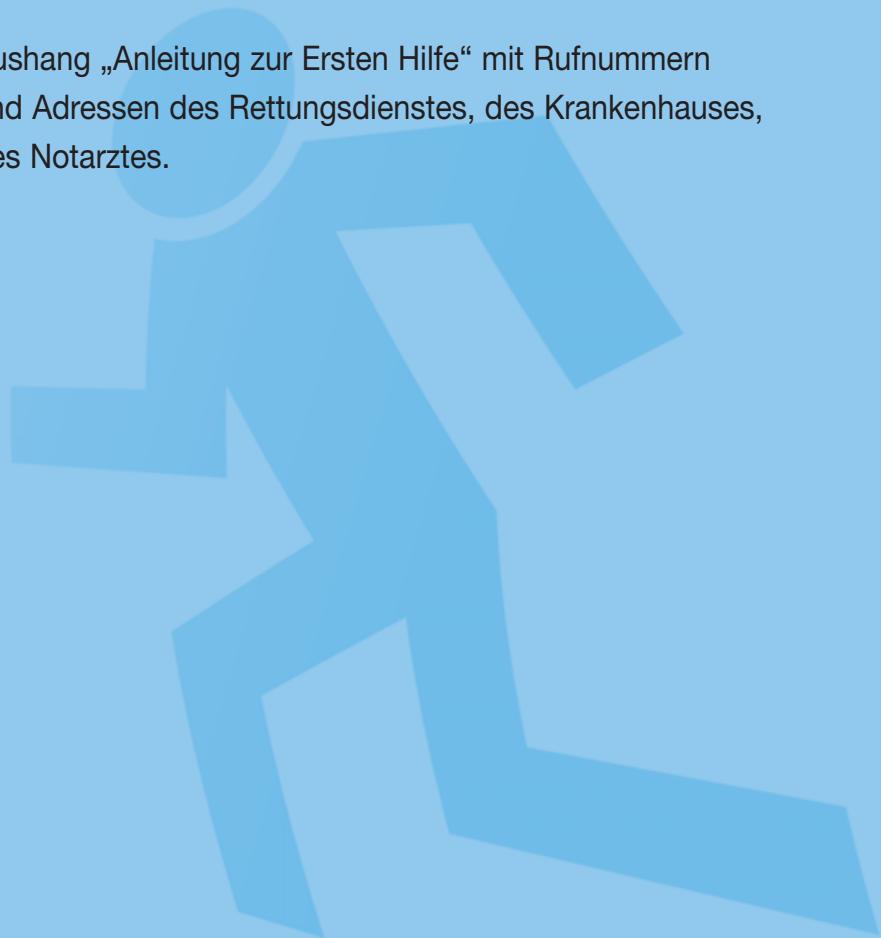
Name des Ersthelfers/der Ersthelferin



Alarmplan und Meldeeinrichtungen

Alle Beschäftigten müssen über den Alarmplan bei Notfällen und über die örtlichen Meldeeinrichtungen unterwiesen werden. Bei der Unterweisung sind die Beschäftigten zu informieren über:

- + Den Alarmplan
(u. U. nur Fernsprechanschluss mit Notrufnummer)
- + Flucht- und Rettungswege
- + Namen und Aufenthaltsort der Ersthelfer bzw. Betriebs-sanitäter
- + Standort der Verbandkästen, Krankentragen und des Sanitätsraumes
- + Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe“ mit Rufnummern und Adressen des Rettungsdienstes, des Krankenhauses, des Notarztes.





Notruf

Bei zahlreichen Unfallmeldungen hat sich das Handy als sehr nützlich erwiesen. Besonders bei Baustellen in entlegenen Bereichen kann über das Handy rasch professionelle Hilfe mobilisiert werden.

Je nach Zahl der Verletzten und Art der Verletzungen werden verschiedene Arten von Transportmitteln eingesetzt. Deshalb ist es wichtig, beim Notruf die Verletzung und den Unfallort möglichst genau zu beschreiben.

Damit die Meldung richtig übermittelt wird, sollte sich jeder das Schema der sogenannten „W“-Fragen einprägen:

- + **Wo ist der Unfallort?** (Ort, Straße, Hausnummer)
- + **Was ist geschehen?** (Brandunglück, Elektrounfall u. a.)
- + **Wie viel Verletzte?**
- + **Welche Verletzungen?** (Atemstillstand, starke Blutung u. a.)
- + **Warten auf Rückfragen!** (Notruf nicht von sich aus beenden, sondern warten, bis das Gespräch von der Rettungsleitstelle beendet wurde)





Aushang Erste Hilfe

Der Aushang „Erste Hilfe“ informiert auf einen Blick über die wichtigsten Punkte, die bei einem Notfall zu beachten sind.

Abruf Nr.: DGUV Information 204-002 Erste Hilfe
(Pretex-Plakat DIN A2)



Erste Hilfe



Auffinden einer Person

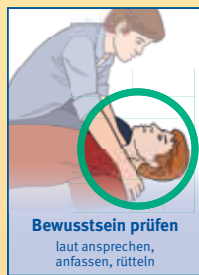
Grundsätze

- Ruhe bewahren
- Unfallstelle sichern
- Eigene Sicherheit beachten



Notruf

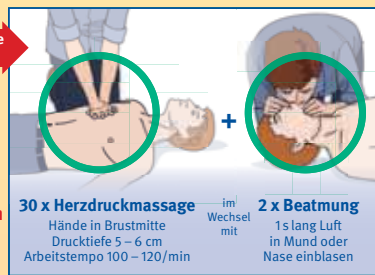
- Wo geschah es?
- Was geschah?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art von Verletzungen?
- Warten auf Rückfragen!



nicht vorhanden
um Hilfe rufen

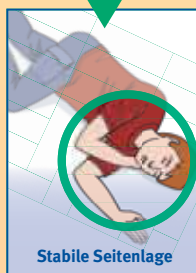


keine normale Atmung
Notruf
AED* holen lassen



vorhanden

normale Atmung



Notruf

Bewusstsein und Atmung überwachen

Rettleistelle (Notruf): _____

Ersthelfer: _____

Betriebsanleiter: _____

Erste-Hilfe-Material bei: _____

Erste-Hilfe-Raum: _____

Ärzte für Erste Hilfe: _____

Berufsgenossenschaftliche Durchgangsarzte: _____
Info: www.dguv.de/landesverbaende

Berufsgenossenschaftlich zugelassene Krankenhäuser: _____

Lerne helfen – werde Ersthelfer
Info: www.dguv.de/lb-ersthelfe

Meldung zur Ausbildung bei: _____

* Sofern verfügbar – den Anweisungen des „Automatisierten Externen Defibrillators“ (AED) folgen.



Sanitätsraum

In besonderen Fällen muss im Betrieb oder auf Baustellen ein Sanitätsraum eingerichtet werden, der mit Rettungstransportmitteln leicht zu erreichen ist.

Ein Sanitätsraum ist erforderlich



- + in Verwaltungsbetrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten
- + in einem Betrieb mit mehr als 100 Beschäftigten, wenn eine besondere Unfallgefahr besteht
- + auf Baustellen mit mehr als 50 Beschäftigten

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereit gehalten werden.





Pflichten der Beschäftigten

Die Beschäftigten haben sich prinzipiell zum Ersthelfer aus- und fortbilden zu lassen (Unterstützungspflicht der Beschäftigten). Ausnahmen werden allerdings berücksichtigt, wenn persönliche Gründe vorliegen.

Erste Hilfe auf Baustellen: Das Wichtigste in Kürze

Erforderl. Personal und Material:	bei einer Anzahl der Beschäftigten:									
	bis 10	bis 20	21	30	40	51	101	251	301	601
Melde-Einrichtung (Telefon, Funk)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Aushang „Erste Hilfe“	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Krankentrage			•	•	•	•	•	•	•	•
Sanitätsraum						•	•	•	•	•
Verbandkasten C* (klein) – DIN 13157	1									
Verbandkasten E* (groß) ¹⁾ – DIN 13169		1	1	1	1	2	3	6	7	13
Ersthelfer	1**	1	2	3	4	5	10	25	30	60
Betriebssanitäter ²⁾							•	•	•	•
Verbandbuch / Meldeblock	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Rettungsgeräte und -transportmittel	bei schwer zugänglichen Arbeitsplätzen (z. B. im Tunnelbau, bei Druckluft- Arbeiten, in tiefen Baugruben u. a.)									

* Nach Benutzung wieder auffüllen (routinemäßig vorsehen!)

** bei 2-10 Beschäftigten

¹⁾ Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten

²⁾ Von der Bestellung kann unter bestimmten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft abgesehen werden

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
www.bgbau.de
asd-al@bgbau.de

*Wir wollen,
dass Sie
gesund bleiben!*

IMPRESSUM Herausgeber und Copyright:

Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft
Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin

Gestaltung:

H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH
Plaza de Rosalia 2
30449 Hannover

Überarbeitete Auflage 2017

Ihr Betriebsarzt berät Sie gern

Bei Fragen zur Organisation der Ersten Hilfe wenden
Sie sich bitte an Ihren Betriebsarzt.

Ihr Ansprechpartner –

Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst der BG BAU

Bezirk Nord

Hildesheimer Str. 309
30519 Hannover
Tel.: 0511 987-2544
Fax: 0511 987-2550
asd-nord@bgbau.de

Bezirk Mitte

Hofkamp 84
42103 Wuppertal
Tel.: 0202 398-5118
Fax: 0800 668 66 88 23-815
asd-mitte@bgbau.de

Bezirk Süd

Landsberger Straße 309
80687 München
Tel.: 089 8897-903
Fax: 089 8897-779
asd-sued@bgbau.de

Spezielle Ansprechpartner

für Ihren Betrieb finden Sie im Internet unter



www.bgbau.de –

Ansprechpartner/Adressen